

VB VereinsBrief

Steuern · Recht · Vereinsmanagement



Ihr Plus im Netz: vb.iww.de
Online | Mobile | Social Media

08 | 2023

Kurz informiert

Photovoltaikanlagen im Verein: Sonderausgabe steht online.....	1
Recht: Endet Nutzungsrecht für Vereinslogo mit Ende der Mitgliedschaft?.....	1
Ehrenamtspauschale: Satzungsregelung immer notwendig?.....	2
AG Frankfurt: Geschlechtertrennung in der Jugendliga ist rechtens.....	2

Betriebsausgaben

Handgeld an Fußball-Lizenzspieler: Sofort abzugsfähig oder auf Vertragsdauer abschreiben?.....	3
---	---

Sponsoring

Besteuerung des Sponsoring: In Grauzone zwischen BMF und Gesetzeslage gut bewegen.....	6
---	---

Gemeinnützigkeitsrecht

Verstoß gegen satzungsmäßige Vermögensbindung kann Gemeinnützigkeit kosten und zehnjährige Nachversteuerung zur Folge haben.....	10
---	----

Sozialversicherung

LSG Hamburg: Wann sind vom Verein vermittelte Familienbetreuer selbstständig tätig?.....	13
Sozialversicherungspflicht von Lehrkräften: Versicherungsträger reagieren auf BSG-Urteil.....	16

Vereinsrecht

Vorstand muss nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden.....	18
---	----

Praxisfall

Schaden Ausfallhonorare der Gemeinnützigkeit?.....	20
--	----

IHR ABO KANN MEHR!

Ohne zusätzliche Kosten.
Jetzt weitere Nutzer freischalten!



**1 Abo =
3 Nutzer**

Holen Sie jetzt alles aus Ihrem Abo raus!

VB VereinsBrief unterstützt Sie optimal im beruflichen Alltag. Aber nutzen Sie auch das ganze Potenzial?

Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Kollegen frei! Das kostet Sie nichts, denn in Ihrem digitalen Abonnement sind **automatisch drei Nutzer-Lizenzen** enthalten.

Der Vorteil: Ihre Kollegen können selbst nach Informationen und Arbeitshilfen suchen – **und Sie verlieren keine Zeit** mit der Abstimmung und Weitergabe im Team.

Und so einfach geht's: Auf iww.de anmelden, weitere Nutzer eintragen, fertig!

**In Ihrem Abonnement enthalten:
Drei Nutzer-Lizenzen für die digitalen Inhalte**

Direkt umsetzbare Empfehlungen, anschauliche Musterfälle, praktische Arbeitshilfen u. v.m. – Ihr Abonnement bietet digital umfangreiche Fachinhalte zu Ihrem Arbeitsgebiet. Aber nicht nur das: Ihr Abonnement enthält automatisch auch drei Lizenzen für Nutzer in Ihrer Karteipraxis. So können auch Kollegen und Mitarbeiter auf die digitalen Inhalte zugreifen – ganz ohne weitere Kosten.

Hier erfahren Sie, wie es geht.

Schritt 1: Anmeldung

Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an unter
■ www.de/iww.de
Sie haben noch kein IWW-Konto?
Dann registrieren Sie sich zunächst unter
■ www.de/registercard

Anmeldung
Ich bin schon beim IWW Institut registriert.
max.muellermann@kandf.de

Anmelden Abbrechen

Sobald Sie angemeldet sind, finden Sie Ihre derzeit aktiven Abonnements unter
■ **Mein Konto > Meine Aktivitäten**
oder geben Sie den Link www.de/kundencenter ein.

**Kurzanleitung heruntergeladen unter:
www.iww.de/s7219**

► Vereinsmanagement

Photovoltaikanlagen im Verein: Sonderausgabe steht online

Die drei Beiträge zum Thema Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Verein aus den Ausgaben Mai bis Juli sind jetzt zu einer Sonderausgabe zusammengefasst worden. Darin wurde das BMF-Schreiben vom 17.07.2023 (Az. IV C 6 – S 2121/23/10001 :001, Abruf-Nr. [236439](#)) eingearbeitet. Außerdem ist ein Fehler korrigiert worden, der sich in der Ausgabe 5/2023 auf Seite 5 unten befand. Die Vermietung von Dachflächen für die Installation einer PV-Anlage ist nämlich nicht umsatzsteuerpflichtig (wie dort erwähnt), sondern umsatzsteuerfrei. |

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Die Sonderausgabe „So werden PV-Anlagen im Verein ertrag- und umsatzsteuerlich behandelt“ finden Sie auf vb.iww.de → Abruf-Nr. [49627546](#)

► Urheberrecht

Endet Nutzungsrecht für Vereinslogo mit Ende der Mitgliedschaft?

Ein Mitglied hat für den Verein ein Logo oder andere urheberrechtlich geschützte Dokumente entworfen. Nachdem es sich im Streit vom Verein getrennt hat, will es dem Verein die weitere Nutzung untersagen. Kann es das gerichtlich durchsetzen? Nein, entschied jetzt das OLG Frankfurt a. M. |

Im konkreten Fall hatte ein Mitglied für den Verein ein Logo gestaltet, das vom Verein weiterhin genutzt wird. Nachdem es zum Zerwürfnis mit dem Verein gekommen war, schloss der das Mitglied aus. Daraufhin wollte das Mitglied dem Verein die Nutzung des Logos gerichtlich untersagen. Das OLG wies die Klage ab. Das Mitglied habe dem Verein ein Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht an dem Logo eingeräumt. Dieses Nutzungsrecht sei nicht davon abhängig, dass der Urheber weiterhin Vereinsmitglied ist. Die Identifikation mit dem Verein spielt hier keine Rolle – so das OLG. Zweck der Rechteeinräumung war, dem Verein für seine Außendarstellung ein Logo zu verschaffen. Dabei ist die Mitgliedschaft ohne Bedeutung. Das Mitglied könne die Rechteeinräumung auch nicht zurückrufen. Das ist nach § 42 Urheberrechtsgesetz zwar möglich, wenn das Werk nicht mehr der Überzeugung des Urhebers entspricht. Eine solche – die weitere Verwertung des Werks unzumutbar machende – Veränderung sah das Gericht aber nicht. Zumindest hatte der Logo-Entwerfer sie nicht dargestellt. Seine pauschale Angabe, er sei aus dem Verein „rausgeschmissen“ worden bzw. der Gruppe auf verletzende Weise verwiesen worden, sei nicht ausreichend, um auf eine Unzumutbarkeit zu schließen (OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 16.05.2023, Az. 11 U 61/22, Abruf-Nr. [236441](#)).

PRAXISTIPP | Grundsätzlich kann das Nutzungsrecht an einem Logo oder anderen urheberrechtlich geschützten Werken stillschweigend eingeräumt werden. Der Verein ist aber besser geschützt, wenn er eine klare schriftliche Vereinbarung trifft, die den Rückruf des Nutzungsrechts ausschließt oder beschränkt.

Sonderausgabe
PV-Anlage
im Verein



DOWNLOAD

Hier mobil
weiterlesen



OLG Frankfurt a. M.
verhandelt
interessanten Fall

► Vereinsmanagement

Ehrenamtspauschale: Satzungsregelung immer notwendig?

| Ein Leser fragt: Sie weisen in Ihren Publikationen darauf hin, dass es explizit in der Satzung verankert werden muss, wenn ein Vorstandsmitglied eine Ehrenamtspauschale bekommen soll. Was ist aber mit Ehrenamtlern (Mitglied oder kein Mitglied), die nicht Vorstandsmitglieder sind und über die Ehrenamtspauschale vergütet werden sollen? Muss dies dann auch grundlegend in der Satzung verankert sein? |

Antwort | Nein. Nur Vergütungen für die Vorstandstätigkeit erfordern wegen der Einschränkung des § 27 Abs. 3 BGB eine Satzungserlaubnis. Bei allen anderen ist nur darauf zu achten, dass die Satzung Vergütungen nicht verbietet – etwa in Form einer Ehrenamtlichkeitsklausel. Einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Ehrenamtler und Verein bedarf es aber schon.

▾ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Sonderausgabe „Vergütung im Verein: Steuer-, SV- und Gemeinnützigkeitsfallen umgehen und Gestaltungsmöglichkeiten nutzen“ auf vb.iww.de → Abruf-Nr. [44622435](#)

► Vereinsrecht

Geschlechtertrennung in der Jugendliga ist rechtens

| Es gibt keinen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch von Juniorinnen, in der männlichen Jugend spielen zu dürfen. Das hat das AG Frankfurt klargestellt. Eltern einer jugendlichen Spielerin hatten gegen den Hessischen Fußballverband geklagt. Dessen Jugendordnung sieht ab einem gewissen Alter keinen gemischtgeschlechtlichen Spielbetrieb vor. |

Das AG sah keine Anspruchsgrundlage, die den Verband verpflichten würde, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen oder Pilotprojekte ins Leben zu rufen. Eine rechtswidrige Ungleichbehandlung lag nicht vor. Objektiv biologische Unterschiede können – so das AG – eine unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen rechtfertigen. Die Jugendordnung hat den Charakter einer Satzungsregelung für den Jugendbereich. Auch wenn diese Vereinsordnung nichtig war, könnte das Gericht an deren Stelle keine rechtlichen Vorgaben machen. Hier gilt die grundgesetzlich garantierte Vereinigungsfreiheit, die auch das Recht des Vereins umfasst, die inneren Angelegenheiten selbstbestimmt zu regeln. Diese Satzungsautonomie verwehrt es dem Gericht, im Fall der etwaigen Nichtigkeit einer Satzungsregelung einzugreifen und der Spielerin einen Anspruch auf Erteilung einer Spielberechtigung zu verschaffen. Nur der Verband selbst kann den Spielbetrieb verfassungskonform organisieren. Auch aus dem zivilrechtlichen Benachteiligungsverbot nach § 19 Abs. 1 AGG ergibt sich kein Anspruch. Zum einen ist der Sport im Anwendungsbereich des § 2 AGG nicht erwähnt; zum anderen greift auch hier die verfassungsrechtlich geschützte Satzungsautonomie (AG Frankfurt, Urteil vom 31.03.2023, Az. 30 C 1081/22 (71), Abruf-Nr. [236440](#)).

Leser fragen –
VB antwortet



DOWNLOAD

Hier mobil
weiterlesen



Mädchen haben
keinen Anspruch auf
Spielrecht in
Jungenmannschaft

BETRIEBSAUSGABEN

Handgeld an Fußball-Lizenzspieler: Sofort abzugsfähig oder auf Vertragsdauer abschreiben?

| Wie sind Handgelder, die ein Fußballclub an Lizenzspieler anlässlich des Vertragsneuabschlusses oder bei Vertragsverlängerung zahlt, steuerlich zu werten? Sind sie als Anschaffungsnebenkosten eines immateriellen Wirtschaftsguts zu aktivieren und auf die Vertragsdauer zu verteilen oder handelt es sich um sofort abzugsfähige Betriebsausgaben? Mit dieser Frage muss sich der BFH befassen. Das FG München hat in der Vorinstanz entgegen der Finanzverwaltung auf „Sofortabzug“ plädiert. |

Wann werden Handgelder gezahlt?

Im Profifußball werden regelmäßig auch Handgelder an Spieler gezahlt. Die Anlässe sind mannigfaltig. Handgeldvereinbarung werden

- bei Vertragsverhandlungen mit ablösefreien,
- bei Verhandlungen mit ablösepflichtigen Spielern oder auch
- bei Verhandlungen über eine Vertragsverlängerung eines beim Verein bereits unter Vertrag stehenden Spielers gezahlt, um ihn von einem Wechsel zu einem anderen Verein abzuhalten.

Der steuerliche Unterschied zwischen Handgeld und Ablöse

Steht ein Spieler bei einem Verein unter Vertrag, sind Transferentschädigungen/Ablösezahlungen an den abgebenden Verein zu leisten. Diese sind als Anschaffungskosten auf das immaterielle Wirtschaftsgut der exklusiven Nutzungsmöglichkeit an dem Spieler zu aktivieren und über die Vertragslaufzeit abzuschreiben. So sieht es der BFH (Urteil vom 14.12.2011, Az. I R 108/10, Abruf-Nr. [120376](#)).

Die Handgeldbesteuerung aus Sicht der Finanzverwaltung

Diese BFH-Rechtsprechung ist nach Auffassung der Finanzverwaltung aber auf Handgelder nicht übertragbar. Sie vertritt seit 2015 die Auffassung, dass der aufnehmende Verein durch diese Zahlungen kein immaterielles Wirtschaftsgut im Sinne des § 5 Abs. 2 EStG erwirbt. Handgelder sind stattdessen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag und damit ein Aufwand für die Dauer des Arbeitsverhältnisses. Sie stellen auch Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Abschlussstichtag dar und sind deswegen als ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen (OFD Nordrhein-Westfalen, bundeseinheitlich anzuwendendes Schreiben vom 20.04.2015, Az. S 2170 – 2015/0004 – St 141, Abruf-Nr. [145230](#)).

Die Vereinbarung über die Handgeldzahlung und der mit dem Spieler begründete Arbeitsvertrag sind in einer Weise miteinander verknüpft, dass die Handgeldzahlung durch den Verein die Gegenleistung für die Bindung des Spielers über die Dauer des Arbeitsverhältnisses an den Verein darstellt. Eine Handgeldzahlung ohne Abschluss eines Arbeitsvertrags ist nicht denkbar.

Drei wesentliche
Anlässe für
Handgeldzahlungen

Ablösen werden über
die Vertragslaufzeit
abgeschrieben



ARCHIV

VB 9 | 2015
Seite 3



Wichtig | In der Praxis wendet die Finanzverwaltung diese Regelung nicht nur bei Handgeldzahlungen an ablösefreie Fußballspieler, sondern in allen Fällen an, in denen Handgeldvereinbarungen mit Spielern getroffen werden, gleichgültig, ob diese als ablösefreie oder ablösepflichtige Spieler verpflichtet werden sollen oder diese mit bereits verpflichteten Spielern anlässlich vorzeitiger Vertragsverlängerungen getroffen werden.

Die Entscheidung des FG München

In dem Fall vor dem FG München hatte der Verein die von ihm gezahlten Handgelder anders gehandhabt. Er hatte sie im Jahr der Zahlung voll als Betriebsausgaben abgezogen. Das missfiel dem Betriebsprüfer. Er vertrat die Auffassung, dass es sich bei den Handgeldern um Ausgaben vor dem Abschlussstichtag handle, die Aufwand für die Dauer des Arbeitsverhältnisses und somit auch Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Abschlussstichtag darstellten und sich damit auch auf Zeiträume nach dem Bilanzstichtag beziehen. Die Kosten seien daher für die Dauer des jeweils geschlossenen Arbeitsverhältnisses aktiv abzugrenzen, da die Verträge in einer Weise miteinander verknüpft seien, dass die Handgeldzahlung die Gegenleistung für die Bindung des Spielers über die Dauer des Arbeitsverhältnisses an den Club darstellt. Da eine Handgeldzahlung ohne Abschluss eines Arbeitsvertrags nicht denkbar sei, bildeten der Vertrag über die Handgeldzahlung und der Arbeitsvertrag eine Einheit. Handgeldzahlungen bei Vertragsverlängerungen seien ebenfalls aktiv abzugrenzen. Im Zeitpunkt der Vertragsverlängerung beginne ein neuer Abgrenzungszeitraum über die Dauer des neu geschlossenen Arbeitsverhältnisses.

Verein gewinnt und bekommt über drei Mio. Euro Steuern zurück

Dagegen klagte der Verein vor dem FG – und gewann. Erhebliche Körperschaftsteuerherabsetzungen in Höhe von 1,5 Mio Euro (2016), 1,2 Mio. Euro (2017) und 485.000 Euro (2018) waren die Folge (FG München, Urteil vom 17.04.2023, Az. 7 K 414/22, Abruf-Nr. [236188](#)).

Handgelder sind keine Anschaffungsnebenkosten zur Spielerlaubnis

Das FG begründete seine Entscheidung damit, dass die Handgelder keinen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen. Sie stellen keine Anschaffungsnebenkosten zum immateriellen Wirtschaftsgut Spielerlaubnis dar. Denn hierfür fehlt es am erforderlichen Ursächlichkeitszusammenhang mit dem diesbezüglichen Erwerbsvorgang. Ob und in welcher Höhe eine Handgeldvereinbarung getroffen wird, bleibt die Entscheidung des Spielers und des Vereins.

Handgeld hat Funktion eines vorab bezahlten Gehalts

Es wird auch – wie der Anwalt in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen hat – nicht bei jedem Transfer ein Handgeld vereinbart. Darüber hinaus setzt eine Handgeldvereinbarung auch nicht notwendig einen vorhergehenden Transfer voraus, sondern kommt regelmäßig auch bei reinen Vertragsverlängerungen vor. Vielmehr hat das Handgeld die Funktion eines vorab bezahlten Gehalts, dem als Gegenleistung die Vertragsunterzeichnung seitens des Spielers gegenübersteht (BFH, Urteil vom 11.04.2018, Az. I R 5/16

Verein macht Handgelder in voller Höhe als Betriebsausgaben geltend ...

... und bekommt vom FG Recht

Handgeld setzt keinen Transfer voraus

→ „signing-bonus“). Eine getroffene Handgeldvereinbarung steht folglich nicht unmittelbar im Zusammenhang mit einer Transfervereinbarung.

Handgeld ist kein Aufwand für Zeit nach Abschlussstichtag

Die Handgelder stellen keinen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag dar. Dies würde voraussetzen, dass einer Vorleistung eine noch nicht erbrachte zeitraumbezogene Gegenleistung gegenübersteht. § 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG betrifft – so das FG – zwar typischerweise Vorleistungen im Rahmen eines gegenseitigen Vertrags im Sinne der §§ 320 ff. BGB. Die Vorschrift ist aber nicht auf synallagmatische schuldrechtliche Leistungen beschränkt. Vielmehr ist es für eine Rechnungsabgrenzung ausreichend, wenn mit der Vorleistung ein zeitraumbezogenes Verhalten erwartet wird, das wirtschaftlich als Gegenleistung für die Vorleistung aufgefasst werden kann und wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine gegenseitige Abhängigkeit zwischen der Vorleistung und der im Rahmen des Schuldverhältnisses zu erbringenden Leistung besteht.

Diese Voraussetzungen lagen für das FG hier nicht vor. Das jeweilige Arbeitsverhältnis sei von der geschlossenen Handgeldvereinbarung getrennt zu betrachten. Denn die einzige im Rahmen der Handgeldvereinbarung zu erbringende Leistung seitens des Spielers für den Erhalt der einmaligen Sonderzahlung sei der Abschluss des Arbeitsvertrags, der zu einem bestimmten Zeitpunkt wirksam sein muss. Davon unabhängig sind die dem Verein gegenüber bestehenden Pflichten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses (wie etwa Teilnahme an Wettbewerben, Sponsorenveranstaltungen etc.).

Allein die Unterschrift unter Vertrag löst Handgeld aus

Sobald der Spieler den Arbeitsvertrag unterschrieben hat, löst er die Zahlungspflicht bezüglich des Handgelds aus. Jegliches weitere Verhalten des Spielers während der Vertragsdauer bei dem Verein ist für das Handgeld unbeachtlich. Insoweit fehlt es also auch an einer „im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses“ zu erbringenden Gegenleistung. Die vom Spieler vereinbarungsgemäß zu erbringende Unterschrift stellt daher keine zeitraumbezogene, sondern eine rein gegenständliche Leistung dar. Maßgebend für den Erhalt der Sonderzahlung im Rahmen der Handgeldvereinbarung ist lediglich die Begründung des Arbeitsverhältnisses selbst.

Anderes gilt dann für die Auszahlung des laufenden monatlichen Spielergelths und etwaiger leistungsabhängiger Sonderprämien. Sie stehen in einem Gegenseitigkeitsverhältnis mit den vom Spieler zu erbringenden Leistungen. Hier besteht ein Dauerschuldverhältnis, das mit der Vertragsunterschrift bezüglich des Arbeitsverhältnisses beginnt.

Was sagt der BFH?

Die Entscheidung des FG München ist noch nicht rechtskräftig. Die Finanzverwaltung hat Revision beim BFH eingelegt. Sie trägt das Az. XI R 10/23. VB bleibt für Sie buchstäblich am Ball.

Die Handgeldvereinbarung ist ...

... vom jeweiligen Arbeitsverhältnis getrennt zu betrachten

Nur Gehalt und Prämien stehen in einem Gegenseitigkeitsverhältnis ...

... mit den vom Spieler zu erbringenden Leistungen

Musterprozess trägt das Az. XI R 10/23

SPONSORING

Besteuerung des Sponsoring: In Grauzone zwischen BMF und Gesetzeslage gut bewegen

| Der BFH hat kürzlich die in Sponsoringverträgen enthaltenen einzelnen Leistungskomponenten steuerlich eingeordnet (VB 7/2013, Seite 7). VB nimmt das zum Anlass, diese Rechtsprechung mit der Gesetzeslage und der Auffassung der Finanzverwaltung abzugleichen. |

So ordnet der BFH Sponsoring vertragsrechtlich ein

Sponsoringverträge – so der BFH – enthalten regelmäßig verschiedene Elemente der gesetzlich geregelten Vertragstypen (Miete, Pacht, Dienstleistung, Werkvertrag, Geschäftsbesorgung). Dabei sind die einzelnen Leistungspflichten oft derart miteinander verknüpft, dass sie sich rechtlich und wirtschaftlich nicht trennen lassen. Einzelne Komponenten wie Trikotwerbung, Bandenwerbung, Überlassung des Vereinslogos und Zurverfügungstellen von Flächen, auf denen sich die Unternehmen präsentieren, können deswegen regelmäßig steuerlich nicht getrennt behandelt werden.

In der Folge fallen die Sponsoringeinnahmen insgesamt in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Eine teilweise Zuordnung zur Vermögensverwaltung scheidet aus (BFH, Urteil vom 23.03.2023, Az. III R 5/22, Abruf-Nr. [235221](#), VB 7/2023, Seite 7 → Abruf-Nr. [49581965](#)).

Wichtig | Diese Bewertung ist für Vereine im Einzelfall problematisch, weil die Finanzverwaltung für bestimmte Sponsoringeinnahmen nämlich steuerliche Begünstigungen vorsieht.

Die BMF-Bagatellgrenze für werbliche Gegenleistungen

Das BMF hat in seinem Sponsoringerlass eine Art Bagatellregelung für werbliche Gegenleistungen des Sponsoringnehmers entwickelt.

Der „Sponsoringerlass“ aus dem Jahr 1998

Danach ist „nicht von einer Leistung des Zuwendungsempfängers an den Sponsor auszugehen, wenn der Empfänger der Zuwendung auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinweist“ (BMF, Schreiben vom 18.02.1998, Az. IV B 2 – S 2144 – 40/98/IV B 7 – S 0183 – 62/98, Abruf-Nr. [130560](#)).

Dem liegt folgende Auffassung zugrunde: Gemeinnützige Einrichtungen werden vielfach von Unternehmen gefördert. Das soll nicht zu steuerlichen Folgen führen, wenn die „Werbung“, die die Einrichtung für das Unternehmen erbringt, eine bestimmte Relevanzgrenze nicht überschreitet. So werden geringfügige Gegenleistungen außer Acht gelassen. Die Finanzverwaltung erspart sich im Einzelfall die Klärung der Frage, ob eine bloß „mäzenatische“ Förderung vorliegt oder bereits eine Werbeleistung.

BFH will einzelne Leistungskomponenten nicht getrennt behandeln



ARCHIV

VB 7 | 2023
Seite 7



Bloßer Hinweis auf Sponsor ist keine steuerbare Leistung

Das darf unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors erfolgen. Den Umfang des werbenden Hinweises auf den Sponsor begrenzt das BFM aber. Er muss „ohne besondere Hervorhebung“ erfolgen.

„Besondere Hervorhebung“ des Sponsors als Grauzone

Unklar bleibt dabei, wann eine solche besondere Hervorhebung vorliegt. Damit schafft das BMF eine Grauzone, was die Art und den Umfang der Werbung anbelangt. Vom bloßen Hinweis auf den Sponsor grenzt das BMF insbesondere die Verlinkung zu dessen Internetseiten ab. Hier liegt demnach eine konkrete Werbeleistung vor, die über die bloße Nennung hinausgeht.

Der BFH hat diese Auffassung – in ertragsteuerlicher Hinsicht – zustimmend aufgenommen. So liegt auch nach seiner Auffassung kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn eine steuerbegünstigte Körperschaft für Zuwendungen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit nur die Nutzung ihres Namens duldet oder sich darauf beschränkt, ohne besondere Hervorhebungen auf die Unterstützung durch einen Unternehmer auf Plakaten, in Veranstaltungsbekanntmachungen oder Katalogen hinzuweisen (BFH, Urteil vom 01.08.2002, Az. V R 21/01, Abruf-Nr. [021757](#)).

Wichtig | Das BMF hat klargestellt, dass die steuerliche Behandlung der Ausgaben beim Unternehmen (als Betriebsausgaben oder Spende) sich nicht mit der Behandlung beim Sponsoringnehmer decken muss. Vereine könnten die Förderung durch Unternehmen also selbst dann als Einnahme im nicht-wirtschaftlichen Bereich behandeln, wenn das Unternehmen selbst die Zahlungen als Werbeausgaben verbucht.

In diesen Fällen ist auch die „Überlassung von Werberechten“ begünstigt

Neben dieser Unerheblichkeitsgrenze kennt die Finanzverwaltung einen weiteren Fall, in dem Werbeeinnahmen steuerlich begünstigt sind – die Überlassung der Werberechte. So kann die entgeltliche Übertragung des Rechts zur Nutzung von Werbeflächen und Lautsprecheranlagen in Sportstätten an Werbeunternehmer als steuerfreie Vermögensverwaltung behandelt werden. Voraussetzung ist dabei, dass dem Pächter (Werbeunternehmer) ein angemessener Gewinn verbleibt (AEAO Ziffer 9 zu § 67a). Dabei darf der Verein aber keine Einzelwerbeverträge mit verschiedenen Kunden abschließen (BFH, Urteil vom 13.03.1991, Az. I R 8/88), sondern er muss die Werberechte insgesamt übertragen.

Das gilt auch, wenn der Verein bei der Übertragung von Werberechten – vertraglich vorgesehen – auf Werbetexte, farbliche Gestaltung, Wahl des Untergrundmaterials oder Art der Befestigung der Werbeträger Einfluss nimmt. Es handelt sich hier nämlich lediglich um Bestimmungen, die die Ausübung des Rechts durch den Pächter begrenzen; eine der Vermögensverwaltung entgegenstehende Teilnahme am eigentlichen Betrieb des Werbegeschäfts ist darin nicht zu sehen (FinMin Baden-Württemberg, Schreiben vom 14.01.1992, Az. S 0183/3).

Eine solche Begünstigung der Duldungs- oder Überlassungsleistung wird auch für die Übertragung anderer Werberechte etwa bei Vereinszeitschriften oder digitaler Medien akzeptiert.

Was gilt noch als „bloßer Hinweis“ ...

... und ab wann ist es eine „besondere Hervorhebung“?

Rechteüberlassung kann Vermögensverwaltung sein

Die Grenzen der bloßen Rechteüberlassung

Die bloße Rechteüberlassung hat aber ihre Grenzen, wie die folgenden Fälle aus der Rechtsprechung zeigen:

- Ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt vor, wenn ein gemeinnütziger Verein Fortbildungsveranstaltungen durchführt und von Firmen, die in diesem Rahmen zu Werbezwecken ihre Produkte ausstellen, Zahlungen erhält, die von der Teilnehmerzahl abhängen (FG München, Beschluss vom 20.11.2000, Az. 7 V 4362/00, Abruf-Nr. [236446](#)).
- Ein gemeinnütziger Luftsportverein, dem Unternehmer „unentgeltlich“ Freiballone mit Firmenaufschriften zur Verfügung stellen, die er zu Sport- und Aktionsluftfahrten einzusetzen hat, erbringt mit diesen Luftfahrten steuerbare und mit dem allgemeinen Steuersatz steuerpflichtige Werbeumsätze (BFH, Urteil vom 01.08.2002, Az. V R 21/01, Abruf-Nr. [021757](#)).
- Gestattet ein gemeinnütziger Sportverein einem Fernsehsender Aufnahmen bei seinen sportlichen Veranstaltungen sowie die rundfunkrechtliche Verwertung, unterhält er damit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Das gleiche gilt für die Übertragung der Vermarktungs- und Werberechte bei der Sportveranstaltung, und zwar auch dann, wenn der Vertragspartner auf die organisatorische Mitwirkung des Vereins angewiesen ist (FG München, Urteil vom 05.04.2001, Az. 14 K 586/04, Abruf-Nr. [236447](#)).
- Der Einsatz von Werbemobilen fällt nach Auffassung des FG Hamburg nicht in die Vermögensverwaltung, weil die Werbeleistungen Bedingung für die Fahrzeugüberlassung sind. Eine bloße Duldung der Werbung liegt nicht vor, weil der Verein ohne die angebrachten Werbeflächen die Fahrzeuge nicht erhalten hätte, sodass die Werbung für die Unternehmen nur zusammen mit der Überlassung der Fahrzeuge gedacht werden kann (FG Hamburg, Urteil vom 10.03.2006, Az. VII 266/04, Abruf-Nr. [062617](#)).
- Der BFH hat sogar bzgl. der Bandenwerbung Bedenken: Geschäftsgrundlage beim Zurverfügungstellen von Werbeflächen in Sportstätten ist, dass der Sportverein eine angemessene Anzahl attraktiver Sportveranstaltungen mit entsprechender Zuschauerresonanz durchführt. Ansonsten könnte sich – mangels Beachtung durch das angesprochene Publikum – der mit der Vermietung von Reklameflächen in Sportstätten beabsichtigte Werbezweck nicht verwirklichen. Die entgeltliche Überlassung von Werbeflächen in Sportstätten (Grundstücksbestandteilen) zur Nutzung überschreitet die reine Vermögensverwaltung (BFH, Urteil vom 13.03.1991, Az. I R 8/88).

Übertragung von Werberechten als Vermögensverwaltung?

Ob die Übertragung von Werberechten der Vermögensverwaltung zugeordnet werden kann, ist rechtlich nicht geklärt. Folgt man der Definition der Finanzverwaltung, kann man das durchaus in Frage stellen. Demnach liegt eine Vermögensverwaltung vor, wenn sich die Betätigung noch als Nutzung von Vermögen im Sinne einer Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten darstellt und die Ausnutzung substanzialer Vermögenswerte durch Umschichtung nicht entscheidend in den Vordergrund tritt. Ein Gewerbebetrieb liegt dagegen vor, wenn eine selbstständige nachhaltige Betätigung mit Ge-

In diesen Fällen stand jeweils das Thema ...

... Abgrenzung der „bloßen Duldungsleistung“ ...

... von „aktiver Mitwirkung“ auf dem Prüfstand

Sind Werberechte ein Substanzwert?

winnabsicht unternommen wird, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Verpachtung eines Gewerbebetriebs ist grundsätzlich nicht als Gewerbebetrieb anzusehen (EStR, R 15.7, Ziffer 1).

Die Finanzverwaltung erlaubt zwar, dass z. B. die Verpachtung des Werbegeschäfts der Vermögensverwaltung zugeordnet wird. Es stellt sich aber immer die Frage, ob die Werbemöglichkeiten ein „Substanzwert“ sind, der sich unabhängig von den Veranstaltungen des Vereins als Vermögen verwerten lässt.

Sponsoring als komplexe Werbeleistung ist wgB

Wie der BFH in seinem Urteil vom 23.03.2023 (Az. III R 5/22, Abruf-Nr. [235221](#)) klargestellt hat, beziehen sich Sponsoringverträge oft nicht auf Einzelleistungen, sondern sind gemischte Verträge mit verschiedenen Leistungskomponenten. So werden z. B. Werbeflächen überlassen, das Recht zur Nutzung von Namen und Logo übertragen und daneben dem Sponsor Flächen in Sportanlagen überlassen, auf denen er sich werblich präsentieren kann.

Bereits in einem früheren Fall kam der BFH deswegen zum Ergebnis, dass eine Einräumung verschiedener Werberechte zu einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt (BFH, Urteil vom 07.11.2007, Az. I R 42/06, Abruf-Nr. [080752](#)). Dort hatte ein Unternehmen einen gemeinnützigen Sportverein gesponsort. Der Verein räumte dem Sponsor im Gegenzug u. a. das Recht ein, in einem vom Verein herausgegebenen Publikationsorgan Werbeanzeigen zu schalten, einschlägige sponsorbezogene Themen darzustellen und bei Vereinsveranstaltungen die Vereinsmitglieder über diese Themen zu informieren und dafür zu werben. Der BFH sah hier keine Vermögensverwaltung mehr, sondern bewertete diese Gegenleistungen als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Konsequenz für die Praxis

Mit ihrer steuerlichen Bewertung geringfügiger werblicher Gegenleistungen im Rahmen von Sponsorships hat die Finanzverwaltung eine Erleichterungsregelung für Vereine und gemeinnützige Einrichtungen geschaffen. Das führt aber zu einer Grauzone, weil umfängliche Sponsoringprojekte regelmäßig nicht begünstigt sein werden. Hier sind die Vereine auf das Entgegenkommen der Finanzämter angewiesen. Die steuerliche Begünstigung vor dem Finanzgericht durchzusetzen, darf regelmäßig als aussichtslos bewertet werden.

PRAXISTIPP | Regelmäßig problematisch sind Sponsoringverträge mit verschiedenen Leistungskomponenten. Sie werden nach Auffassung des BFH als einheitliche Leistung betrachtet. Deswegen sollten nach Möglichkeit getrennte Verträge über diejenigen Leistungskomponenten geschlossen werden, die begünstigt sind. Das gilt für reine Überlassungsleistungen wie die Nutzung von Namen und Logo durch den Sponsor und geringfügige Gegenleistungen wie die Nennung des Sponsors „ohne besondere“ Hervorhebung.

Gemischte Verträge mit verschiedenen Leistungskomponenten sind vom ...

... BFH schon 2007 als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gewertet worden

Fälle immer mit dem Finanzamt klären und nicht bis zum FG kommen lassen

Empfehlungen für die konkrete Vertragsgestaltung

GEMEINNÜTZIGKEIT

Verstoß gegen satzungsmäßige Vermögensbindung kann Gemeinnützigkeit kosten

Ein Verstoß gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung einer gemeinnützigen Körperschaft kann zur rückwirkenden Versagung der Gemeinnützigkeit führen. Dies zeigt ein Fall, den das FG Sachsen-Anhalt entschieden hat. Lernen Sie die Hintergründe der Entscheidung kennen, um in ähnlichen Fällen nicht die gleichen Fehler zu begehen wie die gemeinnützige Organisation im konkreten Fall.

Die AO-Regelungen zur Vermögensbindung

Im Gemeinnützigkeitsrecht finden sich zwei Regelungen zur Vermögensbindung, nämlich in § 55 AO und in den §§ 60 und 61 AO:

Tatsächliche Vermögensbindung

§ 55 AO regelt die tatsächliche Vermögensbindung im Gemeinnützigkeitsrecht. Er gilt zunächst, solange die Körperschaft besteht und verpflichtet die Körperschaft, Mittel ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Verboten sind insbesondere Gewinnausschüttungen und andere unentgeltliche Zuwendungen an Gesellschafter oder Mitglieder sowie überhöhte Vergütungen (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

Bei einem nicht nur geringfügigen Verstoß gegen diese Mittelbindungsvorschriften kann das Finanzamt die Gemeinnützigkeit entziehen – regelmäßig nur für das Jahr, in dem der entsprechende Verstoß erfolgte. Bei besonders schweren Verstößen kann es die Gemeinnützigkeit auch vollständig entziehen, d. h. rückwirkend für zehn Jahre. Der Umfang der Sanktion ist gesetzlich nicht geregelt. Das Finanzamt hat also einen Ermessensspielraum.

Satzungsmäßige Vermögensbindung

Die satzungsmäßige Vermögensbindung regelt § 61 AO. Diese Vermögensbindung gilt auch über das Bestehen der Körperschaft hinaus. Hier verlangt der Gesetzgeber zum einen eine tatsächliche künftige Bindung für steuerbegünstigte Zwecke. Das Vermögen muss also nach Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall der begünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft zufließen. Der Grundsatz der Vermögensbindung soll verhindern, dass Vermögen, das die Körperschaft aufgrund der steuerbegünstigten Tätigkeit erworben hat, für nicht steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird.

Die Folge eines Verstoßes gegen die satzungsmäßige Vermögensbindung ist gesetzlich ausdrücklich geregelt. Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen nicht mehr entspricht, gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend (§ 61 Abs. 3 AO). Für diesen Fall regelt § 61 Abs. 3 AO ausdrücklich, dass die Körperschaft rückwirkend für bis zu zehn Jahre nachversteuert werden kann. Auf eine tatsächliche Mittel Fehlverwendung kommt es also gar nicht an.

Zwei Regelungen zur Vermögensbindung

Verein darf Mittel nur für die ...

... satzungsmäßigen Zwecke verwenden

Die Folge eines Verstoßes ist gesetzlich geregelt

Wichtig | Auch der Verzicht auf die Gemeinnützigkeit führt deswegen zur Nachbesteuerung, wenn der Vermögensanfall nicht erfolgt. Da es ein formelles Verfahren für den Verzicht nicht gibt, kann er am unmittelbarsten durch eine Satzungsänderung eingeleitet werden, mit der die einschlägigen Regelungen zur Vermögensbindung gelöscht werden.

Der Fall vor dem FG Sachsen-Anhalt

Ein solcher Satzungsänderungsfall lag dem FG Sachsen-Anhalt zur Entscheidung vor.

Vermögensanfallklausel fällt Satzungsänderung zum Opfer

Dort hatte eine gemeinnützige Krankenhaus-GmbH im Zuge von Umstrukturierungen und eines Gesellschafterwechsels ihre Satzung geändert. Dabei war die Regelung zum Vermögensanfall entfallen. Später änderte die GmbH die Satzung erneut und fügte wieder eine hinreichende Vermögensanfallklausel ein. Das Finanzamt entzog dennoch rückwirkend für zehn Jahre die Gemeinnützigkeit, obwohl keine tatsächliche Mittel Fehlverwendung erfolgt war. Das FG Sachsen-Anhalt gab dem Finanzamt Recht (FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19.04.2023, Az. 3 K 475/16, Abruf-Nr. [236419](#)).

FG moniert schweren Verstoß gegen Vermögensbindung

Der Umfang der Sanktion ist gesetzlich nicht geregelt. Er liegt im Ermessen des Finanzamts. Bei schweren Verstößen gegen die Mittelbindungsvorgaben kann es der Körperschaft die Gemeinnützigkeit entziehen und sie rückwirkend für bis zu zehn Jahre nachversteuern. Ein solch schwerer Fall lag hier vor. Das FG begründet dies mit dem Grundsatz der Vermögensbindung (§ 61 Abs. 3 AO). Bei einer nachträglichen Aufhebung der satzungsmäßigen Vermögensbindung ist regelmäßig bereits steuerbegünstigt gebildetes Vermögen entstanden. Würde die Steuerbegünstigung der Körperschaft lediglich mit Wirkung für die Zukunft entfallen, könnte dieses Vermögen ohne weiteres für nicht steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Der Grundsatz der Vermögensbindung liefe leer. Aus diesem Grund fingiert § 61 Abs. 3 S. 1 AO das Fehlen der satzungsmäßigen Vermögensbindung „von Anfang an“.

FG verneint bestimmte Formulierungsvorgaben für die Satzung

Das FG stellt klar, dass es keine wörtlichen Vorgaben für die Satzungsregelung zum Vermögensanfall gibt. Die Musterklausel aus Anlage 1 zu § 60 AO muss also nicht zwingend verwendet werden. Es genügt, wenn sich die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung aufgrund der Auslegung aller Satzungsbestimmungen ergeben. Dazu muss der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

PRAXISTIPP | Es gibt aber keinen Grund, von der Musterklausel in Anlage 1 zu § 60 AO abzuweichen, weil sich daraus keine anderen Möglichkeiten bei Mittelverwendung ergeben würden. Seit 2020 erlaubt § 58 Nr. 1 AO eine unbeschränkte Mittelweitergabe an andere gemeinnützige Körperschaften.

Finanzamt und FG Sachsen-Anhalt ...

... bewegen sich auf einer Wellenlinie

Zehn Jahre rückwirkende Nachversteuerung kommt teuer zu stehen

Musterklausel in Anlage 1 zu § 60 AO weiterhin gültig

Satzungsmäßige Vermögensbindung gilt auch bei Gemeinnützigkeitsentzug

Die doppelte Vorgabe bei der Vermögensbindung – tatsächlich und durch die Satzung – kann zu einer Nachversteuerung führen, auch wenn die Gemeinnützigkeit bereits entzogen wurde. Weil die Vermögensbindung die Steuerbegünstigung überdauert, wird § 61 Abs. 3 S. 1 AO auch angewendet, wenn die Körperschaft im Zeitpunkt der Aufhebung der satzungsmäßigen Vermögensbindung gar nicht mehr steuerbegünstigt ist, weil sie die Steuerbegünstigung bereits aus anderen Gründen verloren hat.

■ Beispiel

Das Finanzamt hat einem Verein wegen Dauerverlusten in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Gemeinnützigkeit für die zurückliegenden drei Jahre entzogen. Der Verein verzichtet daraufhin per Satzungsänderung auf die Gemeinnützigkeit. Er wird für die zurückliegenden zehn Jahre nachversteuert, obwohl er aktuell gar nicht mehr gemeinnützig ist.

Tatsächliche Vermögensverwendung ist unerheblich

Die satzungsmäßige Vermögensbindung muss dabei unterschieden werden von der „tatsächlichen Geschäftsführung“. Bei der satzungsmäßigen Vermögensbindung kommt es auf einen tatsächlichen Verstoß nicht an. Die Änderung der entsprechenden Satzungsklausel reicht aus, um die Gemeinnützigkeit rückwirkend und bis zu einer erneuten Satzungsänderung zu entziehen.

Jede Änderung der Vermögensanfallsklausel ist schädlich

Dass die GmbH die Satzung erneut änderte, die Regelung zum Vermögensanfall also nur vorübergehend fehlte, spielte nach Auffassung des FG ebenfalls keine Rolle. Mit Eintragung der Satzung im Handelsregister sei die Änderung rechtswirksam geworden. Damit fehlte die satzungsmäßige Vermögensbindung als Voraussetzung für die Gewährung der Gemeinnützigkeit. Der rückwirkende Entzug der Gemeinnützigkeit war damit rechtmäßig.

Entscheidung ist rechtskräftig

Leider bekommt der BFH keine Gelegenheit, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Die gGmbH hatte eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. V B 33/23), diese aber wieder zurückgenommen. Das Verfahren wurde durch Beschluss vom 20.07. eingestellt, das FG-Urteil ist damit rechtskräftig.

FAZIT | Das Urteil des FG Sachsen-Anhalt zeigt, dass gemeinnützige Körperschaften bei Satzungsänderungen streng auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben achten müssen. Werden steuerlich relevante Klauseln geändert, sollten sie die Satzung unbedingt dem Finanzamt zur Prüfung vorlegen.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Ausstieg aus der Gemeinnützigkeit: Wie erreicht man sie und welche Auswirkungen ergeben sich?“ auf vb.iww.de → Abruf-Nr. [44395097](#)

Vermögensbindung
überdauert
Steuerbegünstigung

Nur vorübergehend
fehlende Regelung
entlastet Verein nicht

Nichtzulassungs-
beschwerde ist
zurückgenommen
worden



ARCHIV

VB 12 | 2016
Seite 7-9



SOZIALVERSICHERUNG

LSG Hamburg: Wann sind vom Verein vermittelte Familienbetreuer selbstständig tätig?

| Betreuungstätigkeiten, die ein Verein vermittelt und mit den Betreuern abrechnet, können selbstständig ausgeübt werden. Unter welchen Maßgaben das der Fall ist, zeigt eine Entscheidung des LSG Hamburg. |

Der „Notmütter“-Fall beim LSG Hamburg

Der Rechtsstreit betraf die Tätigkeit sog. „Notmütter“, die im Auftrag eines gemeinnützigen Vereins in der hauswirtschaftlichen Versorgung und Kinderbetreuung tätig waren.

Verein schließt Rahmenvertrag mit „Notmüttern“

Der Verein schloss mit den Betreuerinnen einen Rahmenvertrag, der eine selbstständige Tätigkeit der „Notmütter“ regelte. Die Vergütung betrug 12,50 Euro pro Stunde inkl. Umsatzsteuer. Dem Betreuungsauftrag beigefügt war jeweils eine „Einsatzdokumentation“, die von den Betreuerinnen ausgefüllt und von der Klientin gegengezeichnet werden sollte.

Die Notmütter wurden bei Bedarf angefragt und vermittelt, wenn sie zusagten. Eine Frau, die ein Gewerbe für die Tätigkeit „Haushaltswirtschaft“ angemeldet hatte, stellte bei der Rentenversicherung Bund einen Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status. Sie gab dabei unter Vorlage ihrer Rechnungen und des Rahmenvertrags u. a. an, keine eigenen Arbeitnehmer zu beschäftigen, nicht für mehrere Auftraggeber tätig zu sein und keine abhängige Beschäftigung auszuüben.

DRV Bund erkennt auf abhängige Beschäftigung

Die Rentenversicherung stellte fest, dass ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein bestand. Als Kriterien dafür nannte sie, dass

- der Einsatzort vom Auftraggeber bestimmt wurde,
- die Einsatzzeiten genau zu dokumentieren waren,
- die Betreuerin einen festen, gewinnunabhängigen, pauschalen Stundenlohn erhielt,
- die persönliche Leistungserbringung die Regel war und
- sie kein eigenes Kapital einsetzte, das ein unternehmerisches Risiko erkennen ließ.

LSG Hamburg widerspricht der DRV Bund

Die Betreuerin wollte das nicht hinnehmen. Sie klagte gegen die Einstufung durch die DRV Bund. Während Sie beim SG in der ersten Instanz noch unterlegen war, gewann sie beim LSG. Das widersprach der Auffassung der Rentenversicherung und erkannte auf eine selbstständige Tätigkeit (LSG Hamburg, Urteil vom 23.03.2023, Az. L 1 BA 11/22, Abruf-Nr. [236418](#)). Die Hamburger Sozialrichter begründeten ihre Entscheidung wie folgt:

Gemeinnütziger Verein kümmert sich um ...

... hauswirtschaftliche Versorgung bedürftiger Familien ...

... und schließt Rahmenvertrag mit Betreuerinnen

Betreuerin wehrt sich gegen Einstufung durch DRV Bund und ...

... hat damit in zweiter Instanz Erfolg

Bedeutung des Vertrags

Zunächst bemängelte das LSG an der Entscheidung der Vorinstanz, dass das SG dem Rahmenvertrag zu wenig Bedeutung beigemessen habe. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG ergebe sich aber aus dem Vertragsverhältnis der Beteiligten, ob eine wertende Zuordnung zum Typus der abhängigen Beschäftigung gerechtfertigt ist. Ausgangspunkt einer weiteren Prüfung sei daher zunächst das Vertragsverhältnis, so wie es sich aus getroffenen Vereinbarungen ergebe oder sich aus den gelebten Beziehungen erschließen lasse.

Das LSG kam zum Ergebnis, dass sowohl die Vereinbarungen als auch die tatsächlichen Umstände weit überwiegend für eine selbstständige Tätigkeit sprachen.

Keine Weisungsbefugnis des Vereins

Es sah insbesondere keine Weisungsabhängigkeit der Betreuerinnen. Während der Ausübung der Tätigkeit unterlag die Notmutter keinerlei Kontrolle oder konkreten Weisungen des Vereins. Eine Kommunikation während der Betreuungszeit fand nicht statt. Alle Details des Auftrags wurden vorab durch die individuell ausgehandelte Einsatzvereinbarung geregelt. Das sei – so das LSG – für Dienstverträge mit abhängig Beschäftigten unüblich und wegen der Weisungsunterworfenheit während der Ausübung des Dienstes auch überflüssig. Es war nach den vertraglichen Regelungen auch nicht möglich, dass der Verein der Notmutter einseitig eine andere Betreuung oder abweichende Vorgaben zuwies oder ihr gar andere Tätigkeiten auftrug.

Örtliche Weisungsbindung

Die Vorgaben in den Betreuungsaufträgen zu Leistungsort und -zeit ergaben sich – so das LSG – aus der Natur der Sache und waren im Übrigen nicht starr bzw. insbesondere hinsichtlich des Leistungsinhalts allgemein gehalten. Es war Aufgabe der Notmütter, den genauen Betreuungsbedarf in Absprache mit den Klientinnen und deren Familien im Einzelnen zu klären, die Arbeitszeiten, Arbeitseinteilung und sonstigen Abläufe festzulegen und – soweit möglich – mit den Klientinnen und deren Familien abzustimmen.

Dass sich die Ausgestaltung der Betreuung im Einzelnen nach den individuellen Erfordernissen vor Ort richtete, die sowohl inhaltlich als auch in zeitlicher Hinsicht die zu erbringenden Leistungen bestimmten, war nach Auffassung des Gerichts nachvollziehbar und lebensnah.

Einsatzdokumentation hier nicht ausschlaggebend

Berichtspflichten werden üblicherweise als Hinweis auf eine abhängige Beschäftigung gewertet. Das sah das LSG hier anders. Allein die (allgemeinen) Vorgaben und das Erfordernis zur Einsatzdokumentation ließ nicht auf eine Weisungsgebundenheit und damit eine persönliche Abhängigkeit schließen.

Jederzeitige Kündigung war arbeitnehmeruntypisch

Auch die Möglichkeit, den Vertrag jederzeitig ohne Angabe von Gründen und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, war nach Auffassung des LSG völlig arbeitnehmeruntypisch. Gleiches galt für den Umstand, dass die Betreuerinnen ihr nicht genehme Tätigkeiten nicht ausüben mussten.

SG hatte Rahmenvertrag zu wenig Bedeutung beigemessen

Verein war während der Betreuungstätigkeit völlig außen vor

Festlegung von Arbeitszeiten und -orten oblag Klientin und Betreuerin

Berichtspflicht ließ nicht auf Weisungsgebundenheit schließen

Keine Eingliederung in den Betrieb

Die Betreuerinnen waren auch nicht in den Betrieb des Vereins eingegliedert. Die Tätigkeiten wurden nämlich ausschließlich im privaten Umfeld der Klientinnen und nicht einmal teilweise in den Betriebsräumen des Vereins ausgeübt. Es gab keine Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Vereins. Auch die Fort- und Weiterbildung war allein den Betreuerinnen überlassen. Die Angehörigkeit zu einem Pool von Einsatzkräften besagt nichts über deren Eingliederung in den Betrieb, so das LSG.

Kein Konkurrenzverbot

Die Tätigkeit für andere Auftraggeber oder Arbeitgeber war den Notmüttern vertraglich nicht nur nicht verboten, sondern – ganz arbeitnehmeruntypisch – ausdrücklich erlaubt und darüber hinaus – zur Vermeidung des Eindrucks einer Scheinselbstständigkeit – ausdrücklich erwünscht.

Keine persönliche Leistungserbringung

Ebenfalls gegen eine abhängige Beschäftigung sprach, dass die Notmütter nicht zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet waren. Sie konnten das vielmehr delegieren. Und von dieser Möglichkeit war auch – nicht nur bei Krankheit – tatsächlich Gebrauch gemacht worden. Dass die Betreuerin keine eigenen Mitarbeiter hatte, ändert daran nichts.

Unternehmerrisiko war doch vorhanden

Wie für den Dienstleistungsbereich typisch setzten die Notmütter praktisch kein Kapital mit Verlustrisiko im Sinne eines klassischen Unternehmerrisikos ein. Sie trugen aber insofern ein erhebliches Unternehmerrisiko, als sie sich für den Fall fehlender oder mangelhafter Vertragserfüllung Schadenersatz- oder Vertragsstrafenforderungen ausgesetzt sahen. Ein weiteres Risiko bestand, weil der Auftrag trotz Vorarbeit (z. B. das Aufsuchen der anfragenden Familie) doch nicht erteilt oder jederzeit vom Verein bzw. der zu betreuenden Familie beendet werden konnte.

Andererseits war es den Betreuerinnen möglich, durch individuelle Abreden den Leistungsumfang zu erhöhen und so auch abzurechnen.

Betreuerin war in freiem Dienstverhältnis als Subunternehmerin tätig

Dass der Verein – und nicht die Notmutter selbst – die Aufträge akquirierte, spielte keine Rolle. Die Betreuerin war damit im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses als Subunternehmerin tätig, was bei einer Tätigkeit wie der einer hauswirtschaftlichen Familienbetreuerin grundsätzlich ebenso möglich ist wie die Ausübung im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung.

FAZIT | Dass gemeinnützige Einrichtungen aus einem Pool Auftragnehmer vermitteln und (wegen des Zugangs zu Fördermitteln) mit ihnen abrechnen, ist nicht selten der Fall. Das Urteil des LSG zeigt, wie das Vertragsverhältnis ausgestaltet sein muss, damit die Auftragnehmer sozialversicherungsrechtlich als Selbstständige behandelt werden.

Tätigkeiten fanden im privaten Umfeld der Klientinnen statt

Betreuungsauftrag konnte von der Familie jederzeit beendet werden

Auftragsakquise durch Verein war nicht schädlich

Blaupause für die Ausgestaltung von Vertragsverhältnissen

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT

Sozialversicherungspflicht von Lehrkräften: Versicherungsträger reagieren auf BSG-Urteil

Lehrkräfte gehören zu dem Kreis von Auftragnehmern in Vereinen und gemeinnützigen Organisationen, die am häufigsten „auf Honorarbasis“ – also als selbstständig Tätige – beschäftigt werden. Das Thema hat an Brisanz gewonnen, seit das BSG im Jahr 2022 seine Rechtsauffassung zur Sozialversicherungspflicht von Lehrkräften geändert hat. Jetzt haben auch die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung auf die neue BSG-Rechtsprechung reagiert – und ihre Prüfkriterien geändert. VB macht Sie mit der neuen Sachlage vertraut. |

Die Rechtsprechungsänderung des BSG

Das BSG hatte sich mit Urteil vom 28.06.2022 (Az. B 12 R 3/20 R, Abruf-Nr. [235470](#), VB 6/2023, Seite 15 → Abruf-Nr. [49493184](#)) im Rahmen der statusrechtlichen Beurteilung einer Lehrerin an einer städtischen Musikschule von seiner Sonderrechtsprechung für lehrende Tätigkeiten distanziert. Das Gericht hatte stattdessen die allgemeinen Abgrenzungskriterien für die Einordnung als abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig angewandt.

GKV-Spitzenverband reagiert auf neue Vorgaben des BSG

Vor dem Hintergrund dieser aktuellen Rechtsprechung haben jetzt auch die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung ihre Beurteilungsmaßstäbe für Lehrkräfte präzisiert (Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 04.05.2023 → Abruf-Nr. [236190](#)).

In diesen Fällen wird jetzt ein Beschäftigungsverhältnis unterstellt

Danach sind Lehrer, Dozenten und Lehrbeauftragte an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen, Fachschulen, Volkshochschulen, Musikschulen sowie an sonstigen Bildungseinrichtungen in den Schulbetrieb eingegliedert und stehen in einem Beschäftigungsverhältnis zu diesen Schulungseinrichtungen, wenn die Arbeitsleistung insbesondere unter folgenden Umständen erbracht wird:

- Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung
- Festlegung bestimmter Unterrichtszeiten und Unterrichtsräume (einzelvertraglich oder durch Stundenpläne) durch die Bildungseinrichtung
- Kein Einfluss auf die zeitliche Gestaltung der Lehrtätigkeit
- Meldepflicht für Unterrichtsausfall aufgrund eigener Erkrankung oder sonstiger Verhinderung
- Ausfallhonorar für unverschuldeten Unterrichtsausfall
- Verpflichtung zur Vorbereitung und Durchführung gesonderter Schülerveranstaltungen



ARCHIV

VB 6 | 2023
Seite 15-17



IHR PLUS IM NETZ

vb.iww.de
Abruf-Nr. 236190

Diese Kriterien
sprechen für eine
Eingliederung in
den Schulbetrieb

- Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrer- und Fachbereichskonferenzen oder ähnlichen Dienst oder Fachveranstaltungen der Schuleinrichtung (auch wenn diese zusätzlich vergütet werden)
- Eine typischerweise bestehende inhaltliche Weisungsfreiheit spricht noch nicht für eine selbstständige Tätigkeit, insbesondere wenn
 - keine eigene betriebliche Organisation besteht und eingesetzt wird,
 - kein Unternehmerrisiko besteht,
 - keine unternehmerischen Chancen bestehen, z. B. weil keine eigenen Teilnehmer akquiriert und auf eigene Rechnung unterrichtet werden können, die Lehrkraft keine Subunternehmer einsetzen darf.

Diese Beurteilungsmaßstäbe sollen – auch in laufenden Bestandsfällen – spätestens ab 01.07.2023 angewendet werden.

Umfang der Tätigkeit spielt für Abgrenzung keine Rolle

Zur persönlichen Abhängigkeit gehört zudem keine wirtschaftliche Abhängigkeit. Insofern ist es für die Abgrenzung einer abhängigen Beschäftigung von einer selbstständigen Tätigkeit nicht von Bedeutung, ob die Tätigkeit als Haupterwerbsquelle oder im Nebenerwerb ausgeübt wird und ob es sich um kurze und seltene Arbeitseinsätze oder um eine verstetigte Geschäftsbeziehung handelt. Es spricht auch nicht gegen das Vorliegen eines – ggf. verfeinerten – Weisungsrechts, wenn sich z. B. Arbeitsort und/oder Arbeitszeit bereits aus „der Natur der Tätigkeit“ ergeben, also aus den mit der vertraglich vereinbarten Tätigkeit verbundenen Notwendigkeiten.

Außerdem will der GKV-Spitzenverband seinen „Katalog bestimmter Berufsgruppen zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit“ bei nächster Gelegenheit entsprechend anpassen.

FAZIT | Naturgemäß werden die Sozialversicherungsträger eher zu einer Sozialversicherungspflicht von Lehrkräften tendieren und den gängigen Kriterienkatalog entsprechend auslegen. Tatsächlich wäre eine selbstständige Tätigkeit nach den aufgelisteten Merkmalen die Ausnahme. Insbesondere wird es der Regelfall sein, dass Bildungsträger Unterrichtszeiten und Unterrichtsräume vorgeben. Es kommt aber immer auf das Gesamtbild der Tätigkeit an. Zeitliche und örtliche Vorgaben des Auftraggebers allein begründen noch kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Zudem listet der GKV-Spitzenverband eine Reihe von Kriterien auf, die sich bei der Vertragsgestaltung gut nutzen lassen. Auch das jüngste Urteil des LSG Hamburg (Urteil vom 27.04.2023, Az. L 1 BA 12/22, Abruf-Nr. [235968](#)) zeigt, dass die Rechtsprechung selbst nach den neuen Vorgaben des BSG nicht regelmäßig von einer nichtselbstständigen Tätigkeit von Lehrkräften ausgeht.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 04.05.2023 → Abruf-Nr. [236190](#)
- Beitrag „Wann Lehrkräfte selbstständig tätig sind: LSG bewertet Frage nach neuer BSG-Rechtsprechung“, VB 7/2023, Seite 11 → Abruf-Nr. [49578656](#)

Neue Beurteilungsmaßstäbe sollen schon in Bestandsfällen gelten ...

... und ab 01.07.2023 angewendet werden

Weisungsrecht steht bei der Abgrenzungsfrage im Mittelpunkt

Verträge lassen sich trotzdem noch zielgerichtet gestalten



IHR PLUS IM NETZ
Mehr zum Thema
auf vb.iww.de

VEREINSRECHT

Vorstand muss nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden

| In den meisten Vereinen wird der Vorstand direkt von der Mitgliederversammlung gewählt. Dass es auch andere rechtlich zulässige Verfahren gibt, zeigt eine Entscheidung des OLG Brandenburg. |

Um diesen Fall ging es beim OLG Brandenburg

Im konkreten Fall ging es um einen Verein, bei dem die Mitgliederversammlung (MV) den Gesamtvorstand wählte. Dieser bestimmte dann aus seinen Reihen den vertretungsberechtigten Vorstand. Das Amtsgericht hatte die Eintragung abgelehnt. Es war der Meinung, es genüge nicht der Anforderung an eine „Bestimmung“ durch die Satzung, wenn der erweiterte Vorstand in seiner Geschäftsordnung selbst festlege, wie er diejenigen seiner Mitglieder auswähle, die den BGB-Vorstand bilden sollen.

OLG: Satzungsautonomie erlaubt andere Bestellverfahren

Das OLG Brandenburg gab dagegen dem Verein Recht. Die Sichtweise des Registergerichts enge die Satzungsautonomie des Vereins zu sehr ein (OLG Brandenburg, Beschluss vom 20.04.2022, Az. 7 W 44/22, Abruf-Nr. [231423](#)).

Nach § 40 BGB kann die Zuständigkeit der MV für die Bestellung des Vorstands sogar völlig ausgeschlossen werden. Die Satzung kann die Zuständigkeit auf ein anderes Organ, auf einzelne Mitglieder oder auf einen vereinsfremden Dritten übertragen. Beauftragt die Satzung ein anderes Organ (hier den erweiterten Vorstand) mit der Zuständigkeit für die Vorstandsbestellung, muss das Verfahren nicht im Detail durch die Satzung geregelt sein.

Die Satzung kann dem bestellenden Organ eine Binnenorganisationskompetenz zuweisen, die auch die Regelung des Verfahrens der Vorstandsbestellung umfasst. Es ist deswegen zulässig, dass die Satzung des Vereins dem Vorstand die Kompetenz zuweist, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die auch das Verfahren zur Bestellung des geschäftsführenden Vorstands umfasst.

Die Konsequenz für die Vereinspraxis

Es gibt gangbare und weniger gangbare Wege, den Vorstand auf andere Weise als durch die MV bestimmen zu lassen.

Mittelbare Vorstandsbestellung durch MV

Wie die Entscheidung des OLG Brandenburg zeigt, sind Verfahren einer nur mittelbaren Vorstandsbestellung durch die MV rechtlich problemlos zulässig. Das betrifft alle Satzungsregelungen, nach denen die MV ein Vereinsorgan wählt, das dann wiederum den Vorstand bestimmt.

MV hatte nur einen Gesamtvorstand gewählt

Gericht gibt Verein Recht ...

... und begründet das u. a. mit § 40 BGB

Satzungsregelung kann Wahl eines Vereinsorgans durch MV vorsehen

■ Beispiele für mittelbare Vorstandsbestimmungen in der MV

- Die MV wählt (wie im vorliegenden Fall) den Gesamtvorstand. Er bestimmt aus seinen Reihen den vertretungsberechtigten Vorstand und die einzelnen Ämter.
- Die MV wählt nur einen Teil des Vorstands. Der bestimmt dann die weiteren Vorstandsmitglieder durch Selbstergänzung. Das können auch vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sein. Dieses Verfahren einer kommissarischen Bestellung ist als Zwischenlösung beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern üblich, kann aber auch für die reguläre Wahl eingesetzt werden.
- Die MV wählt ein eigenes Organ, das dann den Vorstand beruft und evtl. auch kontrolliert. Die Bezeichnung dieses Organs spielt keine Rolle, es könnte z. B. „Beirat“ oder „Aufsichtsrat“ heißen.
- Denkbar wäre auch ein temporäres Gremium, das bei der Wahl zwischengeschaltet wird: Die MV wählt z. B. „Wahlmänner“, deren Aufgabe lediglich ist, den Vorstand zu wählen. Das könnte die Form einer temporären Delegiertenversammlung haben und insbesondere für große und untergliederte Vereine und Verbände sinnvoll sein.

Bestellung des Vorstands durch Dritte nur im Ausnahmefall

Ihre Grenzen finden solche Bestellverfahren, wenn die Wahl des Vorstands durch vereinsfremde Personen erfolgt. Auch das ergibt sich aus dem Grundsatz der Vereinsautonomie: Eine so wesentliche Fremdbeeinflussung überschreitet die Kernmerkmale der Rechtsform Verein.

Eine Bestellung des Vorstands durch vereinsfremde Dritte ist daher nur im Sonderfall möglich. Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens sind:

- Es muss ein Bezug zu den Satzungszwecken bestehen.
- Es muss eine tatsächliche Beziehung zwischen dem Verein und dem Dritten geben. Das kann z. B. die Unternehmensleitung eines Betriebssportvereins sein.
- Die MV muss das Bestellverfahren per Satzungsänderung aufheben können.
- Das Recht zur Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund muss bei der MV bleiben.

Ein Beispiel dafür ist die Ernennung des Vorstands eines kirchlichen Vereins durch den Pastor der Kirchengemeinde.

Abberufung des Vorstands separat regeln

Die Abberufung des Vorstands kann per Satzung separat geregelt werden. Fehlt es an einer solchen Satzungsregelung, ist das Bestellorgan zuständig. Vielfach wird es deswegen sinnvoll sein, die Abberufung des Vorstands – zumindest in wichtigen Fällen – bei der MV zu belassen. Andernfalls könnte die MV nur über eine Satzungsänderung die Hoheit über die Bestimmung des Vorstands zurückgewinnen.

Alternativen zur klassischen Vorstandswahl im Verein

Bestellung des Vorstands durch Vereinsfremde ...

... ist nur unter engen Voraussetzungen möglich

Abberufung sollte Sache der MV bleiben

PRAXISFALL

Schaden Ausfallhonorare der Gemeinnützigkeit?

| Vertraglich gewährte Leistungen an (freie) Mitarbeiter müssen branchenüblich sein, damit keine Begünstigung vorliegt, die für die Gemeinnützigkeit schädlich ist. |

FRAGE: *Wir haben mit den Trainern für unsere Workshops vereinbart, dass sie eine Übungsleiterpauschale bekommen. Nun ist der Workshop ausgefallen. Normalerweise zahlen wir in solchen Fällen ein Ausfallhonorar, das sich je nach Absagefrist zwischen 20 und 100 Prozent bewegt. Dürfen wir das so handhaben? Und gilt das auch, wenn eine Übungsleiterpauschale (oder Ehrenamtspauschale) vereinbart war?*

ANTWORT: Nicht nur die Höhe der Vergütungen, auch die übrigen Konditionen müssen branchenüblich sein.

Branchenübliche Vergütungshöhen und Konditionen

Die Rechtsprechung hat klargestellt, dass sich gemeinnützige Einrichtungen mit ihren Vergütungen an der gewerblichen Wirtschaft orientieren dürfen. Die Vergütung darf also genauso hoch sein wie die für eine vergleichbare Tätigkeit im nicht gemeinnützigen Sektor. Begründet hat das der BFH damit, dass gemeinnützige Organisationen ihre Mitarbeiter auf dem gleichen Arbeitsmarkt rekrutieren, also konkurrenzfähige Vergütungen zahlen müssen.

Dieses Prinzip gilt auch für sonstige Konditionen, die gewährt werden, wie z. B. Vorschüsse oder Ausfallhonorare. Die Frage ist also: Sind solche Ausfallhonorare überhaupt und – wenn ja – in dieser Höhe üblich? Das dürfte nicht ganz einfach zu klären sein, weil es hier wohl keine entsprechenden Branchenzahlen gibt. Da die Beweispflicht im Zweifel beim Auftraggeber liegt, sollten Ausfallhonorare nur im Sonderfall gewährt werden – etwa wenn die Workshops sehr kurzfristig abgesagt werden. Ein Ausfallhonorar von 100 Prozent wird wohl nur dann unkritisch sein, wenn die Absage erst am Veranstaltungstag erfolgt und der Trainer bereits angereist ist.

Vertraglicher Anspruch essenziell für Gemeinnützigkeitsunschädlichkeit

Zunächst ist für eine gemeinnützigkeitsunschädliche Zahlung wichtig, dass ein Rechtsanspruch darauf besteht. Ein Ausfallhonorar, das ohne vertragliche Vereinbarung bezahlt wird, ist deswegen problematisch. Ohne einen vertraglichen Anspruch liegt meist eine unentgeltliche Zuwendung vor. Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag sind „gewöhnliche“ Vergütungen. Die Rechtsprechung hat auch klargestellt, dass es dabei nicht um eine Art Aufwandsersatz handelt. Es gibt also außer der Einkommensteuer- und Sozialversicherungsfreiheit keine Besonderheiten; weder was die vertraglichen Regelungen anbelangt noch die Vergütungshöhe.

Wichtig | Auch in einer anderen Hinsicht sind die Ausfallhonorare problematisch: Zahlt der Verein die vereinbarten Vergütungen auch dann, wenn der Workshop ausfällt, fehlt beim Trainer das unternehmerische Risiko. Das spricht stark gegen eine selbstständige Tätigkeit.

Kann Übungsleiterpauschale auch bei Workshop-Absage gezahlt werden?

Gemeinnützige können sich an freier Wirtschaft orientieren

Beweispflicht für „sonst übliche Konditionen“ liegt beim Verein

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „VB“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Fax: 0931 418-3080, E-Mail: vb@iww.de

Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de

Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg

IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter vb.iww.de finden Sie

- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „VB“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „VB“ auch auf facebook.com/vb.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der-Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer Dr. Jürgen Böhm, Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur); RA Eva Köstler (Stellvertretende Chefredakteurin)

Schriftleiter | Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,40 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

„Ich biete Ihnen praxistaugliche

Lösungen für typische

Problemstellungen im Verein!“

Wolfgang Pfeffer



IWW-Webinare

Recht und Steuern im Verein

Vereine sicher führen und beraten

Das Steuerrecht für gemeinnützige Organisationen ist kompliziert. Vereine und ihre Berater müssen nicht nur die klassischen Steuerarten berücksichtigen, sondern auch deren Aufteilung auf die vier steuerlichen Bereiche der Vereine beherrschen. Außerdem werden steuerliche Gestaltungen von der richtigen Einbettung im Gemeinnützigkeits-, Satzungs- und Vereinsrecht beeinflusst. Das Webinar zeigt Ihnen einmal im Quartal, wie Sie den Verein in dieser schwierigen Gemengelage auf Kurs halten.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent

Wolfgang Pfeffer, Lehrbeauftragter an der Dresden International University, Schriftleiter des *VB VereinsBrief* und Inhaber des Fachportals vereinsknowhow.de

Teilnehmerkreis

Entscheider in Vereinen, Steuerberater

Termine

26.09.2023, 21.11.2023,
30.01.2024, 14.05.2024
jeweils 16:30 – 18:30 Uhr

Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 129,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
106,50 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 467

**Anmeldung und
aktuelles Programm
unter iww.de/s186**

